

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe Januar 2026

TOPTHEMA

Wann eine Rechnungskorrektur
Rückwirkung für den
Vorsteuerabzug hat

MEHR AUF SEITE 3



EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter und uns liegt viel daran, euch auch im kommenden Jahr, kompetent aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft über die wichtigsten Neuerungen, Änderungen und Fristen zu informieren.

Daher begrüßen wir euch auch jetzt mit der ersten Kanzleizeitschrift des Jahres 2026. Neben vielen Fristen und Terminen, die wir für euch zusammengestellt haben, geht es um folgende Themen:

Wann eine Rechnungskorrektur Rückwirkung für den Vorsteuerabzug hat.

Des Weiteren geht es um die Aufbewahrungsfristen und die Info, welche Unterlagen ab dem 01.01.2026 vernichtet werden können.

Der Mindestlohn ist ab dem 01.01. auf 13,90 € gestiegen.

Die Pflicht der digitalen Steuerbescheide wurde kurzfristig auf den 01.01.2027 verschoben.

Was passiert mit PV Anlagen, die seit über 20 Jahren in Betrieb sind? Nach 20 Jahren fallen Photovoltaik-Anlagen aus der Einspeisevergütung. Da der Startpunkt der Laufzeit immer der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme ist, sind auch Ende 2025 wieder etliche Photovoltaik-Anlagen in den sogenannten Post-EEG-Zeitraum übergegangen. Das bedeutet aber nicht, dass die Betreiber von PV-Anlagen keinen Strom mehr ins Netz einspeisen dürfen. Welche Möglichkeiten sich Betreibern bieten, um ihre PV-Anlagen weiter wirtschaftlich nutzen zu können, erfahrt ihr im entsprechenden Artikel.

Dazu geht es um Änderungen in den Unterhaltsleistungen und Sozialversicherungen.

Mit einem kleinen Dezemberrückblick, möchten auch wir über unsere internen Aktionen berichten und wünschen damit allen einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2026.

Euer Team von Schmale/Raabe

S03 TOPTHEMA

Wann eine Rechnungskorrektur Rückwirkung für den Vorsteuerabzug hat

S04 FÜR UNTERNEHMER

Aufbewahrungsfristen: Diese Unterlagen können ab 1.1.2026 vernichtet werden

Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

Mindestlohn zum 01.01.2026 auf 13,90 € gestiegen

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Digitale Steuerbescheide erst ab 2027

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

PV-Betrieb seit 20 Jahren: Und nun?

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Unterhaltsleistungen: Finanzverwaltung äußert sich zum Nachweis der Zahlung

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Diese Werte sind für 2026 geplant

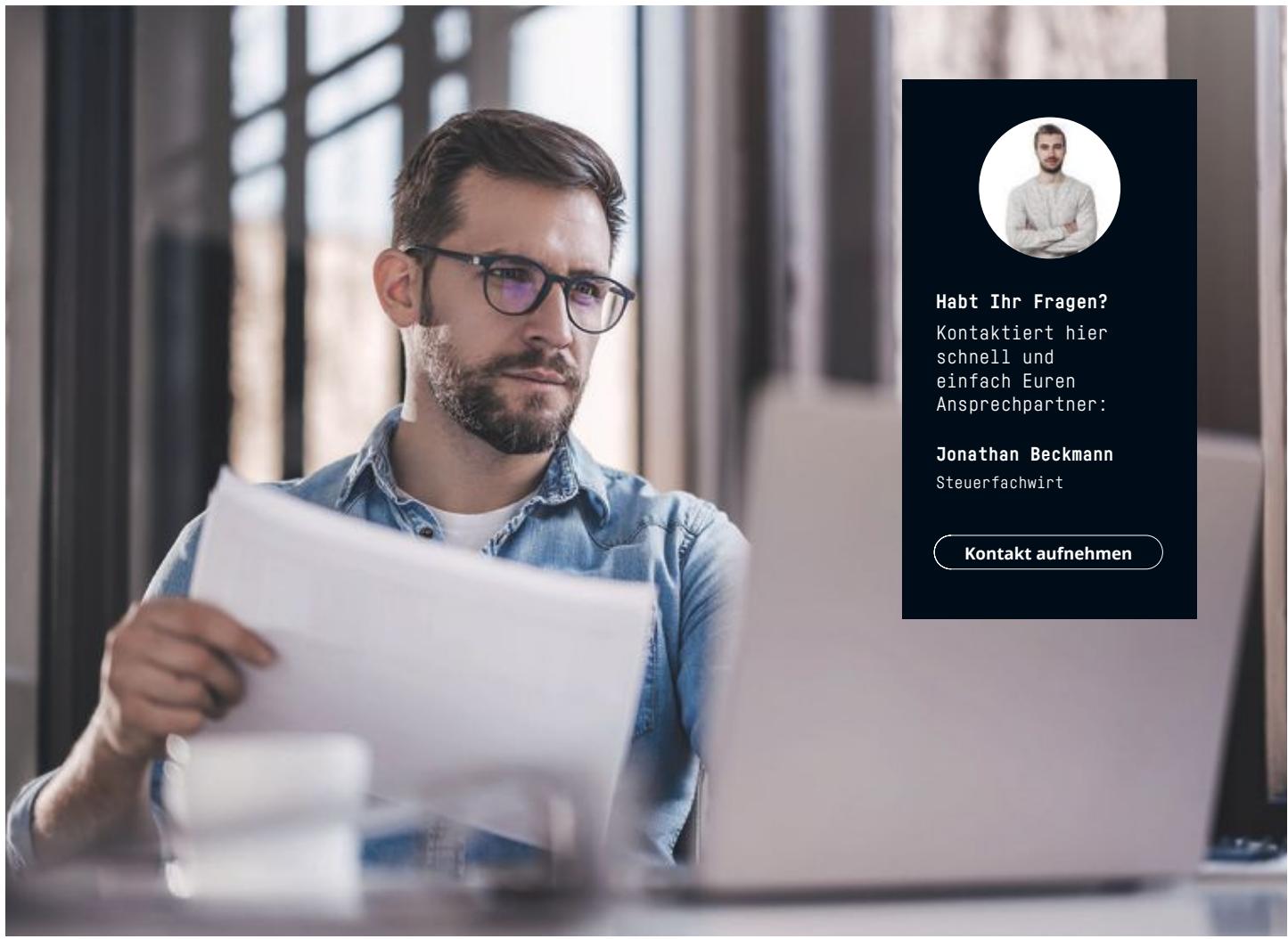


Julia Egen

Karsten Gouw

Marco Raabe

Mirco Schmale



TOPTHEMA

WANN EINE RECHNUNGSKORREKTUR RÜCKWIRKUNG FÜR DEN VORSTEUERABZUG HAT

Wird der Vorsteuerabzug wegen einer unvollständigen Rechnung in einer Betriebsprüfung versagt, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Unter gewissen Voraussetzungen ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs aber auch eine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich. In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof mit dieser Thematik erneut beschäftigt und die bisherige Sichtweise im Kern bestätigt.

Die Änderung einer „Rechnung“ hat nur Rückwirkung auf den Vorsteuerabzug, wenn es sich bei dem ursprünglichen, später korrigierten Dokument tatsächlich um eine Rechnung mit allen Pflichtangaben gehandelt hat bzw. nur unwesentliche Daten fehlten. Stellt das korrigierte Dokument hingegen eine erstmalige ordnungsgemäße Rechnung dar, entsteht der Vorsteuerabzug daraus erst in dem Zeitpunkt, in dem der Rechnungsempfänger die Rechnung erhält.

Beachten Sie: Eine berichtigungsfähige Rechnung liegt jedenfalls dann vor, wenn sie Angaben zum Rechnungsaussteller,

zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

Bezogen auf den Sachverhalt bzw. den Streitfall stellte der Bundesfinanzhof zudem Folgendes heraus: Ist das Recht auf Vorsteuerabzug zu einer Zeit entstanden, in der das allgemeine Besteuerungsverfahren anzuwenden war, weil der zum Abzug berechtigte Unternehmer Ausgangsumsätze im Inland ausgeführt hat, kann er das Recht auch dann im allgemeinen Besteuerungsverfahren ausüben, wenn er die Rechnung mit Steuerausweis zu einer Zeit erhält, in der er im Inland keine Umsätze mehr ausführt.

Themenverwandte Artikel und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel findet Ihr hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR UNTERNEHMER

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN: DIESE UNTERLAGEN KÖNNEN AB 1.1.2026 VERNICHTET WERDEN

Sowohl das Handels- als auch das Steuerrecht schreiben vor, dass Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen - egal ob in Papierform oder als elektronische Daten - für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren müssen [§ 257 Handelsgesetzbuch, § 147 Abgabenordnung (AO), Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)].

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

ORTSÜBLICHE VERMIETUNGSZEIT FÜR EINE FERIENWOHNUNG

Bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen abgesehen von Vermietungshindernissen nicht erheblich (d. h. um mindestens 25 %) unterschreitet.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

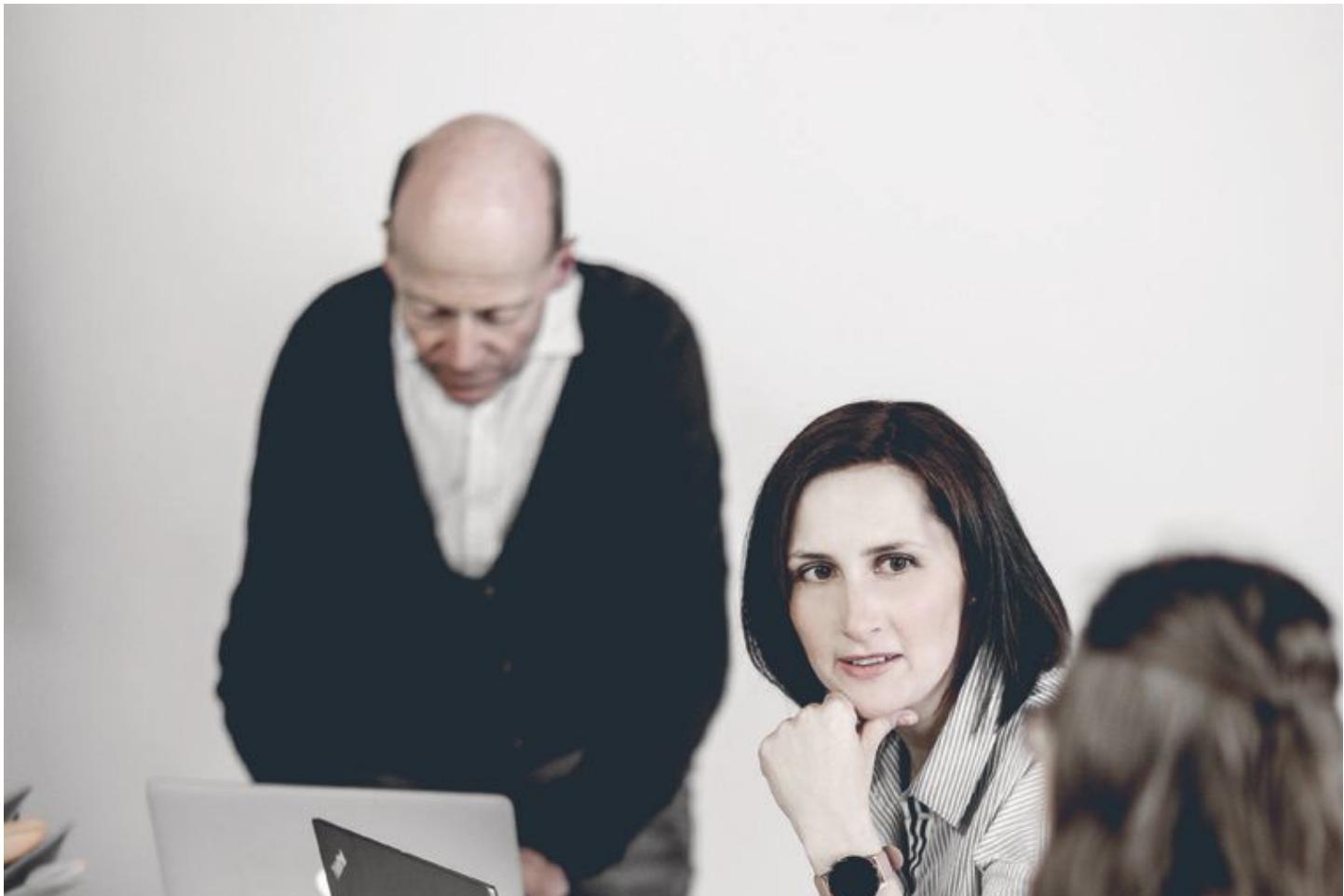
FÜR UNTERNEHMER

MINDESTLOHN ZUM 01.01.2026 AUF 13,90 € GESTIEGEN

Alle zwei Jahre kommt die unabhängige Mindestlohnkommission zusammen, um die aktuellen Mindestlohnwerte zu besprechen und der Bundesregierung neue Mindestlöhne vorzuschlagen. Diese prüft den Vorschlag und beschließt ihn dann in der Regel verbindlich. Für die Jahre 2026 und 2027 hat die Mindestlohnkommission die nachfolgenden Erhöhungen vorgeschlagen, welche am 29.10.2025 vom Bundeskabinett beschlossen wurden. Besonders wichtig sind diese Änderungen für Minijobber, die häufig zum Mindestlohn arbeiten, da sich für sie die sogenannte Minijob-Grenze erhöht.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



ALLE STEUERZAHLER

DIGITALE STEUERBESCHEIDE ERST AB 2027

Durch das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BGBI I 2024, Nr. 323) wurde § 122a der Abgabenordnung (AO) mit Wirkung ab 2026 geändert. Diese Änderung wurde jetzt jedoch doch noch kurzfristig auf den 01.01.2027 verschoben. Dadurch werden elektronische Bescheide zur Regel - Papier zur Ausnahme. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) hat die Änderungen jüngst zusammengefasst.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

PV-BETRIEB SEIT 20 JAHREN: UND NUN?

Nach 20 Jahren fallen Photovoltaik-Anlagen aus der Einspeisevergütung. Da der Startpunkt der Laufzeit immer der 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme ist, sind auch Ende 2025 wieder etliche Photovoltaik-Anlagen in den sogenannten Post-EEG-Zeitraum übergegangen. Das bedeutet aber nicht, dass die Betreiber von PV-Anlagen keinen Strom mehr ins Netz einspeisen dürfen. Welche Möglichkeiten sich Betreibern bieten, um ihre PV-Anlagen weiter wirtschaftlich nutzen zu können, erfahren Sie hier.

Netzbetreiber sind gegenüber den Betreibern von Photovoltaik-Anlagen verpflichtet, ihren Solarstrom gegen eine Vergütung abzunehmen. Das ermöglicht PV-Betreibern auch nach dem Wegfall der Einspeisevergütung diverse Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Weiternutzung ihrer Photovoltaik-Anlage.

Repowering

Beim Repowering werden bei der alten Anlage Komponenten ausgetauscht [wie Solarmodule, Wechselrichter oder Steuerungssysteme], um die Leistung zu verbessern. Alternativ wird am Standort der alten Anlage eine neue Anlage installiert. Neue Module können gegenüber solchen, die bereits 20 Jahre alt sind, mehr als doppelt so viel Strom produzieren.

Das Repowering lohnt sich für alle, die einen hohen Stromverbrauch haben - oder bei denen beispielsweise eine Dachsanierung ansteht. Ein Abbau lohnt sich meist nur dann, wenn die alte Anlage hohe Wartungskosten mit sich bringt. Übrigens: Wer die alte geförderte Anlage abbaut und durch eine neue PV-Anlage ersetzt, der erhält auch wieder die aktuell gültige Einspeisevergütung.

Volleinspeisung

Die Volleinspeisung des mit der eigenen PV-Anlage produzierten Stroms lohnt sich häufig erst, wenn mehr als 80 % des erzeugten Stroms nicht selbst genutzt werden und die Anlage eine Größe von mindestens 10 kWp hat. Das schließt die meisten Privatpersonen aus. Wer seinen Strom verkauft, ist von den aktuellen Strompreisen und den Vermarktungskosten des Netzbetreibers abhängig. Ausgezahlt erhält man den sogenannten Solar-Jahresmarktwert (ein Durchschnittswert) abzüglich der Vermarktungskosten. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

UNTERHALTSLEISTUNGEN: FINANZVERWALTUNG ÄUßERT SICH ZUM NACHWEIS DER ZAHLUNG

Unterhaltsaufwendungen [beispielsweise an Eltern oder Kinder] können nach § 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (ESTG) als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2025 geregelt, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person zu erfolgen hat.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

RECHENGRÖßen IN DER SOZIALVERSICHERUNG: DIESE WERTE SIND FÜR 2026 GEPLANT

Die Bundesregierung hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2026 beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung [u. a. auch die Beitragsbemessungsgrenzen] aktualisiert.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



INTERN

POWER ON: NEUES JAHR

Der Dezember stand voll und ganz unter dem Stern des Teams, im Hause Schmale/Raabe. Ein Event folgte dem nächsten und genauso starten wir auch in das neue Jahr.

Doch nun erst einmal langsam und in Ruhe, eins nach dem anderen. Wie wichtig wir es erachten, als Team gemeinsam Ziele zu setzen, Dinge in der Gemeinschaft zu realisieren und danach jedes Mal ein Stück weit gestärkter daraus hervorzugehen, das brauchen wir ja eigentlich gar nicht mehr zu erwähnen, denn das leben wir seit vielen Jahren und, dass enge Zusammenarbeit in fachfremden Bereichen und das „sich-aufeinander-verlassen-können“ eine so vertrauensvolle Basis schaffen, in der auch die alltägliche, fachliche Zusammenarbeit einfach noch viel leichter und schöner funktioniert, ist ohnehin Schnee von gestern. ...

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver
Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund
Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine JANUAR 2026

Montag, 12.01.2026 [15.01.2026*]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer

Mittwoch, 28.01.2026

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken [nur in vollständiger Form] ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Zivica Kerkez Photography, Seite 6: slavun - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de